

Anlage: Darstellung Geltungsbereich Bpl. Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“



B.Nr. 23.01.18.02

Bestandskraft: "06.02.2012"

Sg. 50

b) Satzungsbeschluss

**zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 610-05-04/0
für das**

Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“
in der Satzungsfertigung vom 25.04.1990

A. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stellt fest, dass keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“ Nr. 610-05-04/0 in der Satzungsfertigung vom 25.04.1990 vorgebracht wurden.

Die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“ Nr. 610-05-04/0 in der Satzungsfertigung vom 25.04.1990 kann somit als Satzung beschlossen werden.

Dazu ergeht folgender

B. Beschlussvorschlag

Satzungsbeschluss

über die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Bebauungsplanes Nr. 610-05-04/0

für das

Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“

in der Fassung der Satzungsfertigung vom 25.04.1990

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art 23 GO für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erlässt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Der mit Inkrafttreten am 16.12.1991 rechtsverbindliche Bebauungsplan für das

Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „BLUEMELHUBERGASSE“ Nr. 610-05-03/0

in der Fassung der Satzungsfertigung vom 25.04.1990

wird aufgehoben.

Die Aufhebung wird damit begründet, dass

die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Satzungsfertigung vom 25.04.1990 durchaus überholt und nicht mehr zeitgemäß sind. Zudem handelt es sich überwiegend nur um eine Bestandsfestschreibung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes.

So entsprechen die Festsetzungen nicht mehr den heutigen Anforderungen an neuzeitliche Bauformen und deren bauliche Gestaltung. Sie stehen auch einer gewollten Nachverdichtung des Kernbereiches der Altstadt entgegen.

Diese Festsetzungen führen bei neuen Bauvorhaben vielfach zu Abweichungen und bedingten Befreiungen und erschweren so die Genehmigung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die darin enthaltenen und festgeschriebenen Bau- und Bodendenkmäler unverändert erhalten.

Für die Beurteilung künftiger Bauvorhaben gilt das sog. „Einfügungsgebot“, welches sich aus dem § 34 BauGB ableiten lässt.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Roding Altstadt II bleibt unabhängig davon weiterhin gültig. Der entsprechende Sanierungsvermerk ist und bleibt im Grundbuch eingetragen.

Die Beurteilung und Zulassung von Vorhaben bedarf damit auch stets der städtebaulichen Beratung und Zustimmung.

§ 2

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 610-05-04/0 für das Altstadt-Sanierungsgebiet Roding II „Blümelhubergasse“ in der Satzungsfertigung vom 25.04.1990 wird mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich in Kraft treten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

C. Beschluss

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben (Beschluss Nr. 800 b).

Für die Richtigkeit des Beschlussbuchauszuges

STADT RODING

13. Feb. 2012

Sitzung, den

Zierl
VAng.
Protokollführer

